

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Statuten des am 28. October 1849 gegründeten Feuer-Versicherungs-Vereins der Landgemeinde Oldenburg

**Feuer-Versicherungs-Verein der Landgemeinde Oldenburg
Oldenburg, 1880**

urn:nbn:de:gbv:45:1-6341



Farbkarte #13 *B.I.G.*

	1	2	3	4	5	6	7	8
White								
Black								
3/Color								
Yellow								
Green								
Cyan								
Red								
Magenta								



2
/

Statuten

des

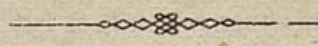
am 28. October 1849

gegründeten

Feuer- Versicherungs-Vereins

der

Landgemeinde Oldenburg.



Oldenburg.

Druck von Büttner & Winter.

1880



Unter der Bezeichnung „Feuerversicherungs-Gesellschaft Land-
gemeinde Oldenburg“ besteht in der Landgemeinde Oldenburg und
den Nachbargemeinden ein Verein, der es sich zur Aufgabe stellt,
seinen Mitgliedern etwaigen Feuerschaden an beweglicher Habe (incl.
Blitzschlag an Vieh) auf Grund der nachstehenden Bestimmungen
zum größten Theile zu ersetzen.

Abchnitt I.

Zweck, Einrichtung und Aufnahme der Mitglieder des Vereins.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist Versicherung beweglicher Habe der
Mitglieder gegen Feuerschaden. Derselbe gründet sich auf Gegen-
seitigkeit, und jedes Mitglied trägt bei vorkommenden Brandschäden
nach Maßgabe seiner Versicherungssumme gleiche Last.

§. 2.

Kein Mitglied des Vereins darf seine bewegliche Habe sonst
versichern oder versichert haben, demnach findet eine Doppelversiche-
rung nicht Statt.

§. 3.

Der Eintritt in diesen Verein kann von jedem, als ordentlichen
Hauswirth bekannten Einwohner des in §. 4 bezeichneten Vereinsbezirks,
zu jeder Zeit des Jahres geschehen, doch dürfen die zu versichernden
Gegenstände nicht unter 300 *M.* und nicht über 20000 *M.* Werth
haben.

§. 4.

Der Verein erstreckt sich nur auf die Landgemeinde Oldenburg,
das Stadtgebiet und den Neuen-Stadttheil, Borkel und Moorhausen.

§. 5.

Derjenige, welcher eintreten will, wendet sich an seinen Districts-
Director und erhält von demselben ein Schema, worauf er seine beweg-
liche Habe aufzuschreiben hat, nebst beigefügtem Taxatum, und wendet
sich damit an die nächsten 2 Ausschussmänner, welche innerhalb 8 Tagen
die Revidirung an Ort und Stelle vorzunehmen haben. Das revidirte,

und von den beiden Ausschufsmännern als richtig unterzeichnete Verzeichniß wird an den Districts-Director zur weitem Revidirung abgegeben. Erst dann, wenn die amtliche Genehmigung vorher ertheilt worden ist, kann es in das Hauptbuch eingetragen werden.

§. 6.

Der Eintretende zahlt 1 *M.* Eintrittsgeld.

§. 7.

Der Buchhalter ertheilt ihm einen gedruckten Schein, worauf genau Tag und Stunde des Beitritts, sowie die Versicherungssumme eingetragen ist, unentgeltlich mit.

§. 8.

Geld und Documente, sowie Gold- und Silbersachen und Taschenuhren dürfen nicht mit versichert werden.

§. 9.

Die zu versichernden Summen sollen immer mit 10 aufgehen. Zur Erleichterung der Repartition soll diese Bestimmung auf jede Versicherungssumme Anwendung finden, und zwar auf die Weise, daß das, was unter 5 ist, wegfällt, und was 5 und darüber ist, für 10 gerechnet wird.

§. 10.

Jedes Mitglied des Vereins muß sich eine außergewöhnliche Revision seiner versicherten Habe zu jeder Zeit vom Districts-Director gefallen lassen, der dafür eine billige Vergütung bis zu 3 *M.* beziehen kann.

§. 11.

Mitglieder des Vereins, die durch ihr Geschäft einer größeren Feuergefährdung in Bezug ihrer Habe ausgesetzt sind, haben bei eintretenden Feuerschäden einen doppelten Beitrag zu geben.

Wer zu diesen Mehrgefährdeten gehört, haben die Directoren und der Ausschuf zu bestimmen.

§. 12.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis 31. December jeden Jahrs.

§. 13.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei, dasselbe muß aber bis dahin alle Beiträge, die etwa eingefordert werden sollten, mit bezahlen. Wer auszutreten wünscht, hat solches schriftlich einem der Directoren anzuzeigen, und erhält demnächst seinen Entlassungsschein.

§. 14.

Muthwillige und böswillige Brandstiftung des Versicherten schließt sofort jede Theilnahme am Vereine aus und leistet derselbe alsdann keinen Schadenersatz.

§. 15.

Beim Todesfall eines Mitgliedes gehen die Pflichten und Gerechtfame auf den Haupterben über. Derselbe hat nach Aufforderung des nächsten Ausschusses innerhalb 6 Wochen zu erklären, ob er die Verpflichtungen des Erblassers resp. Erblasserin übernehmen wolle, oder nicht.

Die Direction und der Ausschuss können nach Umständen diese Frist verlängern.

§. 16.

Gänzliche Auspändung, sowie Concurß und Verschreibung seiner versicherten Habe, hebt die Mitgliedschaft am Verein sogleich auf.

§. 17.

Sollten Streitigkeiten zwischen der Direction und den durch Brand beschädigten Mitgliedern über die Entschädigung der Letzteren stattfinden, so haben beide Theile sich dem Ausspruche dreier unpartheiischer Schiedsrichter zu unterwerfen. Ein Recurs an einen ordentlichen Richter findet nicht Statt.

Die beiden streitenden Partheien wählen je einen, und der Gemeindevorsteher den dritten Schiedsrichter.

§. 18.

Tritt eine Veränderung in Bezug der versicherten Gegenstände bei einem Mitgliede des Vereins ein, so ist solches dem Districts-Director, oder einem Ausschussmann daselbst ehestens anzuzeigen.

Abschnitt II.

Von dem Vereins-Bezirk und den Districten.

§. 19.

Zum Vereinsbezirk gehören die Landgemeinde Oldenburg, das Stadtgebiet, der Neue-Stadttheil und die Schulachten Borbek und Moorhausen.

§. 20.

Der Vereinsbezirk wird in 4 Districte eingetheilt, welche folgende Schulgemeinden bilden:

1. District: Ohmstede, Eghorn, Wahnbeck, Moorhausen.
2. " Süd- und Nordeversten, Friedrichsfehn, Bloherfelde.
3. " Ofen, Petersfehn, Borbek.
4. " Nadorst, Donnerschwee, das Stadtgebiet, Neue-Stadttheil.

Abchnitt III.

Wahl der Directoren u. s. w.

§. 21.

Für jeden District wird ein Districts-Director nebst Ersatzmann, und für jede Schulgemeinde werden 2 Ausschußmänner gewählt, auch ist der Buchhalter, welcher zugleich Kassenführer ist, durch Wahl zu bestimmen; doch dürfen selbstredend nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§. 22.

Von den 4 Directoren muß einer als vorsitzender und leitender Director gewählt werden.

§. 23.

Der Ausschuß hat die Inventarien an Ort und Stelle zu prüfen, und alle darin namhaft gemachten Sachen zu besehen und abzuschätzen, nöthigenfalls den gestellten Werth zu revidiren, die rucklosen fahrlässigen Vereinsmitglieder ihrer Gemeinde zu ermahnen, nöthigen Falls dem Districts-Director anzuzeigen, etwaige Concurse, Sterbefälle, Verschreibungen oder sonstige Mobilien-Veränderungen, und den Wegzug von Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsbezirk demselben anzuzeigen, mögliche Ueberwachung der bei Bränden geretteten Sachen und deren Notirung zu besorgen und in den von dem Directorium angelegten Versammlungen zu erscheinen, oder sich gültig in der Versammlung entschuldigen zu lassen, widrigen Falls derselbe in eine besondere Brüche von 1 *M.* verfällt. Die Ausschußmänner erhalten für ihre Arbeit bei etwaigen Brandschäden eine billige Vergütung bis zu 3 *M.* à Mann und Tag aus der Vereinskasse.

§. 24.

Der Buchhalter hat die Vereinsbücher und die Casse zu führen und in Ordnung zu halten, er muß ferner die nöthigen Umschreibungen verrichten, die Rechnung des Vereins führen und ablegen, in den Versammlungen die Protocolle führen, und überhaupt alle die Arbeiten verrichten, welche die Geschäftsordnung des Vereins mit sich bringt.

§. 25.

Die Directoren, der Buchhalter und die Ausschußmänner werden auf 4 Jahre gewählt.

Von den Directoren und den Ausschußmännern tritt die Hälfte beim Beginn des 3. Jahres aus, und später nach ihrem Dienstalter, können aber wieder gewählt werden. Alle Beamten des Vereins können zum 3. Mal die Wahl ablehnen, jedoch bei einer spätern nicht.

§. 26.

Alle Aemter des Vereins sind vorherrschend Ehrenämter, doch sollen die Beamten eine kleine Vergütung dahin beziehen, daß

1. jeder Director an Diäten 6 *M.* und
2. der Buchhalter 30 *M.* Jahrgeld erhalten, und außerdem für besondere Bemühung eine von der Generalversammlung festzusetzende Vergütung,
3. ein Ausschusmann für das Revidiren eines Inventariums und dessen Nachfuge 50 *R.* von dem Versicherten erhalte.

Abchnitt IV.

Von der Ansmittelung und Vergütung des Brandschadens.

§. 27.

Um für seinen Brandschaden Vergütung erhalten zu können, hat der Versicherte auf Verlangen der Direction beizubringen:

1. eine beglaubigte Abschrift des gerichtlichen Protocolls über seine und seiner Hausgenossen Vernehmung wegen der Ursache des Brandes;
2. eine Bescheinigung, daß der an dem Hause durch Brand verursachte Schaden werde vergütet werden.

§. 28.

Bei vorkommenden, nicht absichtlich verschuldeten Feuerschäden, hat der Beschädigte mit 2 Ausschusmännern ein Verzeichniß der versicherten Gegenstände nach folgender Ordnung aufzustellen: a) verbrannte, b) abhanden gekommene, c) beschädigte, und d) unbeschädigte Sachen, und hat solches dem Districts-Director zu übermitteln.

§. 29.

Die Direction constatirt mit 2 dazu bestellten Ausschusmännern nach dem in §. 28. gedachten Verzeichniß und dem Inventarium die Größe des Schadens, und darf bis dahin der Versicherte keine Veräußerung der Sachen sich erlauben. Stellt es sich heraus, daß Alles in gehöriger Ordnung ist, so hat die Direction zu verfügen, daß 90 Procent der Versicherungssumme, nach Abzug des Taratums der geretteten Sachen, möglichst bald ausbezahlt werden. Für die abhanden gekommenen Sachen wird erst bezahlt, wenn solche nicht wieder herbeigeschafft werden können.

§. 30.

Der Verein haftet nicht für Brandschäden, welche durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr und auf Anordnung oberlicher Gewalt verursacht werden, auch nicht für gelagerte Waaren, welche außerhalb des Vereinsbezirks verbrennen.

§. 31.

Für Lebensmittel, Viehfutter, Feuerung wird zu einer Zeit, wenn ein großer Theil desselben verbraucht ist, nach Ermessen der Direction und des Ausschusses vergütet.

Abchnitt V.

Von den Versammlungen.

§. 32.

Alle Jahre soll eine Generalversammlung stattfinden, der 2. Januar, Nachmittags 1 Uhr, wird dazu bestimmt. Ein jedes Mitglied des Vereins unterwirft sich den Beschlüssen der Versammlung. Sie entscheidet über alle vor ihr Forum gebrachten Anträge, wählt durch einfache Stimmenmehrheit alle Beamten des Vereins, und hat das Recht, die Statuten desselben abzuändern. In den Versammlungen herrscht möglichst parlamentarische Ordnung, und wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

§. 33.

Jeder Beamte der Gesellschaft muß in den angefügten Versammlungen rechtzeitig erscheinen, oder sich gehörig entschuldigen lassen, sonst wird jeder Director, sowie der Buchhalter in 3 *M.* und jeder Ausschußmann in 1 *M.* Brüche genommen. Eine nachherige Entschuldigung kann nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden.

§. 34.

Die Berufung der Versammlungen geht von dem vorsitzenden Director aus, und soll 2 Mal durch die Oldenburger Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 35.

Die Direction und der Ausschuß sollen ermächtigt sein, über Angelegenheiten des Vereins, welche nicht gleich in einer Generalversammlung erledigt werden können, rechtsgültig zu beschließen, und denselben in allen Angelegenheiten vollständig zu repräsentiren.

§. 36.

Findet das Directorium sich veranlaßt, eine außerordentliche Generalversammlung anzusetzen, so hat es das Recht dazu.

Abchnitt VI.

Von der Beitreibung der Restantenbeiträge.

§. 37.

Der Buchhalter hat die Verpflichtung, die Restantenbeiträge innerhalb 2 Monaten durch Klage gerichtlich, also executivisch bei-

treiben zu lassen, widrigen Falls derselbe für allen daraus entstehenden Schaden zu haften hat.

Abchnitt VII.

Besondere Bestimmungen.

§. 38.

Auch hat der Buchhalter die etwa disponiblen Gelder der Vereinscasse mit Hinzuziehung eines Districts-Directors zu belegen, und etwaige Zinsen zu erheben, und wenn es erforderlich ist, ausgeliehene Gelder wieder einzucassiren.

§. 39.

Der Ausschuß hat die Revision der Rechnung zu besorgen und deshalb 2 Monenten zu wählen, welche die Rechnung innerhalb 8 Tagen zu prüfen haben und dafür jeder 3 M. erhalten.

§. 40.

Wenn Beamte des Vereins sich Vergehungen gegen obige Statuten zu schulden kommen lassen, so hat der Ausschuß das Recht, dieselben zur Verantwortung zu ziehen, und nöthigen Falls Andere dafür zu wählen.

Bestätigung der Regierung.

Auf Ihre Vorstellung, betreffend Errichtung einer Feuerversicherungsgesellschaft in der Landgemeinde Oldenburg erfolgt hiemit zur Resolution, daß gegen die vorgelegten Statuten in polizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern gefunden ist.

Oldenburg aus der Regierung, 1866. März 1.

Erdmann.

Römer.



